

HAUPTSATZUNG
des
LANDESWOHLFAHRTSVERBANDES HESSEN

In der Fassung vom 26. November 1986
zuletzt geändert durch
Beschluss der Verbandsversammlung
vom 15. Dezember 2021

Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:	Allgemeines	
	Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes	§ 1
	Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes	§ 2
	Wappen, Flagge, Siegel	§ 3
	Öffentliche Bekanntmachungen	§ 4
	Amtsverschwiegenheit	§ 5
	Widerstreit der Interessen	§ 6
	Entschädigung	§ 7
ZWEITER TEIL:	Verbandsversammlung	
	Oberstes Organ	§ 8
	Öffentlichkeit	§ 9
	Beschlussfähigkeit	§ 10
	Abstimmung	§ 11
	Einberufung	§ 12
	Präsident/Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen	§ 13
	Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin	§ 14
	Fraktionen	§ 15
	Teilnahme des Verwaltungsausschusses	§ 16
	Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, Verträge mit ihnen und mit Abgeordneten der Verbands- versammlung	§ 17
	Geschäftsordnung	§ 18
	Protokoll, Schriftführer/Schriftführerin	§ 19
	Ausschüsse	§ 20
	Hauptausschuss	§ 21
DRITTER TEIL:	Verwaltungsausschuss	
	Zusammensetzung	§ 22
	Beschlussfassung	§ 23
	Ehrenamtliche Tätigkeit	§ 24
	Geschäftsordnung	§ 25
	Aufgaben des Landesdirektors/der Landesdirektorin	§ 26
VIERTER TEIL:	Schlussbestimmungen	
	Beschlussfassung über die Hauptsatzung	§ 27
	Inkrafttreten	§ 28

Hauptsatzung

des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWVG) hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 15. Dezember 2021 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 **Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes**

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist als Kommunalverband höherer Ordnung Träger sozialer Aufgaben von überörtlicher Bedeutung, die ihm durch Gesetz übertragen sind oder die er durch Beschluss der Verbandsversammlung übernommen hat. Er wirkt auf einen sozialen Ausgleich und auf eine gleichmäßige Versorgung aller hessischen Einwohner mit sozialen Einrichtungen und Diensten hin.

§ 2 **Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes**

Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist Kassel.

§ 3 **Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Das Wappen des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt im blauen Schild einen oben rot-weiß gestreiften, unten goldenen steigenden Löwen.

(2) Die Flagge des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt im rot-weiß geteilten Feld einen blauen Schild mit einem oben rot-weiß gestreiften, unten goldenen steigenden Löwen.

(3) Das Siegel des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt sein Wappen mit der Umschrift: Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die bei den Dienststellen verwendeten einheitlichen Siegel tragen fortlaufende Nummern.

§ 4 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landeswohlfahrtsverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des LWV Hessen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 **Amtsverschwiegenheit**

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerthen. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

§ 6 **Widerstreit der Interessen**

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des LWV Hessen angehört,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Angehörige im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 3 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
- 1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.

(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der/die Betroffene angehört oder für das er/sie die Tätigkeit ausübt.

(4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem/der Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum ver-

lassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3.

(5) Beschlüsse, die unter Verletzung der Absätze 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam Zustande gekommen, wenn nicht vorher der Verwaltungsausschuss oder der Landesdirektor/die Landesdirektorin widersprochen hat oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 34, 47 Hessische Landkreisordnung (HKO) bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird durch besondere Satzung geregelt.

ZWEITER TEIL

Verbandsversammlung

§ 8 Oberstes Organ

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden, die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Abgeordneten anwesend ist. Der Präsident/die Präsidentin stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Abgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; §§ 7 LWVG, 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und §§ 8 LWVG, 37a HKO, 40 HGO bleiben unberührt.

§ 12 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung tritt zum ersten Mal binnen zweier Monate nach Beginn ihrer Wahlperiode, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Abgeordneten oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Abgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Landesdirektor/die Landesdirektorin.

§ 13 Präsident/Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin als Vorsitzenden/als Vorsitzende und fünf Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen als gleichberechtigte Vertreter/Vertreterinnen. Bis zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin führt der/die an Jahren älteste Abgeordnete den Vorsitz.

(2) Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen endet, wenn es die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten beschließt.

§ 14 Aufgaben des Präsidenten/ der Präsidentin

(1) Der Präsident/die Präsidentin beruft die Abgeordneten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung zu der Sitzung stehen, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt.

(3) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung und vertritt sie nach außen. Er/sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Er/Sie führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus, welche die innere Ordnung der Verbandsversammlung betreffen.

(4) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden vom Präsidenten/von der Präsidentin im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss festgesetzt. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung ist der Präsident/die Präsidentin verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind vor der Sitzung im Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu geben; die Frist zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Sitzungstag soll mindestens 7 Tage betragen.

(6) Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Verbandsversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Ver-

bandsversammlung nicht aus ihrer Mitte einen/eine oder mehrere Beauftragte bestellt.

§ 15 Fraktionen

(1) Abgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Versammlung ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Abgeordneten bestehen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten/ Hospitantinnen sowie des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Verwaltungsausschuss mitzuteilen.

(3) Den Fraktionen werden Mittel aus dem Haushalt des Landeswohlfahrtsverbandes zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Weitere Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden in den vom Hauptausschuss am 28.09.2016 beschlossenen Richtlinien zur Unterstützung der Arbeit der in der Versammlung des LWV Hessen vertretenen Fraktionen geregelt.

(4) Die Mittelzuweisung für die sächlichen Aufwendungen besteht aus einem monatlichen Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 765,- Euro und einem monatlichen Betrag pro Mitglied in Höhe von jeweils 35,- Euro.

Die Mittelzuweisung für die personellen Aufwendungen ist abhängig von der Fraktionsstärke und wird wie folgt ermittelt (basierend auf den durchschnittlichen Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung):

- 2-5 Abgeordnete: 0,35 Stellenanteil A12,
- 6-10 Abgeordnete: 0,55 Stellenanteil A12,
- 11-15 Abgeordnete: 0,75 Stellenanteil A12,
- 16-20 Abgeordnete: 0,95 Stellenanteil A12,
- 21-25 Abgeordnete: 1,1 Stellenanteil A12,
- 26-30 Abgeordnete: 1,2 Stellenanteil A12,
- 31-35 Abgeordnete: 1,3 Stellenanteil A12.

Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten der Versammlung unverzüglich anzuzeigen. Verringert oder erhöht sich im

Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Die Auszahlung der Haushaltsmittel erfolgt monatlich, beginnend im Januar eines jeden Haushaltsjahres.

(5) Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht frühestens ab dem Monat, in dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem/der Präsidenten/Präsidentin der Versammlung anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

(6) Die Fraktionen sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss beschlossenen Richtlinie zur Unterstützung der Arbeit der in der Versammlung des LWV Hessen vertretenen Fraktionen, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Mittel nach Abs. 4 zu übertragen, sofern die zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 21 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 GemHVO im Rahmen des Haushaltsplanes für übertragbar erklärt wurden.

(7) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Zuschüsse nach Abs. 4 unterliegen der Kontrolle. Sie können zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig verwendet worden sind.

(8) Die Fraktionen haben über die Verwendung der Zuschüsse nach Abs. 4 einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres durch jede Fraktion der Revision des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Viermonatsfrist behält das Büro der Verbandsorgane die noch ausstehenden Raten ein, bis der Nachweispflicht genüge getan ist. Nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung werden die einbehaltenen Raten ausgezahlt.

(9) Die Revision des LWV Hessen prüft die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Die Richtlinie zur Unterstützung der Arbeit der in der Versammlung des LWV Hessen vertretenen Fraktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 16

Teilnahme des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 17

Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, Verträge mit ihnen und mit Abgeordneten der Verbandsversammlung

(1) Ansprüche des Landeswohlfahrtsverbandes gegen den Landesdirektor/die Landesdirektorin sowie gegen Beigeordnete werden von der Verbandsversammlung geltend gemacht.

(2) Verträge des Landeswohlfahrtsverbandes mit Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und mit Abgeordneten der Verbandsversammlung bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für den Landeswohlfahrtsverband unerheblich sind.

§ 18

Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 19

Protokoll, Schriftführer/Schriftführerin

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist Protokoll zu fertigen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder/jede Abgeordnete kann verlangen, dass seine/ihre Abstimmung in dem Protokoll festgehalten wird.

(2) Das Protokoll ist von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Schriftführer/die Schriftführerin der Verbandsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Landesdirektor/der Landesdirektorin aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltung bestellt. Er/sie hat das Protokoll in den Sitzungen der Verbandsversammlung zu führen.

(3) Das Protokoll ist innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes offen zu legen. Die Geschäftsordnung kann neben der Offenlegung die Übersendung von Abschriften des Protokolls bzw. der digitalen Bereitstellung an alle Abgeordneten vorsehen. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 20

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann jederzeit Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden oder bestehende Ausschüsse auflösen. Sie bestimmt deren Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung. Sie kann außer dem Verwaltungsausschuss auch dem Haushalts- und Finanzausschuss die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Bei der Übertragung von Aufgaben durch die Verbandsversammlung gilt ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses als Beschluss der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung bildet einen Hauptausschuss und einen Haushalts- und Finanzausschuss. Die Bildung weiterer Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

(3) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Verbandsversammlung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. § 62 Abs. 2 HGO i. V. m. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG gelten entsprechend.

(4) Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach seiner Bildung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(5) Für den Geschäftsgang eines Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 LWVG, §§ 9, 10, 11, 14 Abs. 1 - 5 Hauptsatzung mit der Maßgabe, dass das Benehmen auch mit dem Präsidenten/der Präsidentin herzustellen ist, §§ 16 und 19 der Hauptsatzung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Im Übrigen bleiben das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse der Regelung durch die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung vorbehalten.

(6) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige

auch aus der Verwaltung zu den Beratungen zuziehen. Beschlüsse hierüber gelten als Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(7) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 21 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitzenden/ Vorsitzender und den Fraktionsvorsitzenden bzw. im Vertretungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen.

(2) Der Hauptausschuss ist der Ältestenrat der Verbandsversammlung und nimmt außerdem die ihm von dieser übertragenen Aufgaben wahr.

DRITTER TEIL

Verwaltungsausschuss

§ 22 Zusammensetzung

Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Landesdirektorin/dem Landesdirektor als der/dem Vorsitzenden, der/dem Ersten, einer oder einem weiteren hauptamtlichen Beigeordneten sowie vierzehn ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 24 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Berufung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit obliegt dem Verwaltungsausschuss, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeit endet bei Verlust des Bürgerrechts.

§ 25 Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch Geschäftsordnung.

(2) Dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und den Fraktionsvorsitzenden sind die Tagesordnungen und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses zuzuleiten.

§ 26 Aufgaben des Landesdirektors/ der Landesdirektorin

(1) Der Landesdirektor/die Landesdirektorin beruft, soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, den Verwaltungsausschuss so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern; in der Regel soll einmal im Monat eine Sitzung stattfinden. Der Verwaltungsausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zu seiner Zuständigkeit gehören. In diesem Fall ist der Landesdirektor/die Landesdirektorin verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung stehen, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dem zustimmen.

(3) Der Landesdirektor/die Landesdirektorin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Beamten/Beamtinnen und der Tarifbeschäftigten des Landeswohlfahrtsverbandes mit Ausnahme der Beigeordneten.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 27 Beschlussfassung über die Hauptsatzung

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Verbandsversammlung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt gem. § 3 LWVG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der zuletzt am 21. Juni 2019 geänderten Fassung außer Kraft.